



Beschluss

Terminsbestimmung

Im Wege der Zwangsvollstreckung

soll am **Freitag, 9. Januar 2026, 10:30 Uhr**, im Amtsgericht Hainstraße 72, Saal 110 HG, versteigert werden:

Der im Wohnungsgrundbuch von Oberdieten Blatt 998, laufende Nummer 1 des Bestandsverzeichnisses eingetragene 582/1000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück

Lfd. Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe m²
	Oberdieten	2	175	Gebäude- und Freifläche, Raiffeisenstraße 5	650

Verbunden mit dem Sondereigentum an den Räumen im Erdgeschoss und dem Dachboden (im Aufteilungsplan unter Nr. I bezeichnet). Das Miteigentum ist durch die Einräumung des zu dem anderen Miteigentumsanteil (Bl. 999) gehörenden Sondereigentums beschränkt. Zur Veräußerung ist die Zustimmung der anderen Wohnungseigentümer erforderlich. Dies gilt nicht für den Fall der Veräußerung im Wege der Zwangsvollstreckung oder durch den Konkursverwalter. Im Übrigen wird wegen des Inhalts und Gegenstandes des Sondereigentums auf die Eintragungsbewilligung vom 12. Dezember 1983 und den beigeschlossenen Aufteilungsplan Bezug genommen.

Der Versteigerungsvermerk wurde am 13.02.2025 in das Grundbuch eingetragen.

Verkehrswert: 66.600,00 €

Detaillierte Objektbeschreibung: Eigentumswohnung (ca. 109 qm Wohnfläche, Balkon)

Ist ein Recht im Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte es spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss es auch glaubhaft machen, wenn der Gläubiger oder der Antragsteller oder bei einer Insolvenzverwalterversteigerung der Insolvenzverwalter widerspricht. Das Recht wird sonst im geringsten Gebot nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine Berechnung des Anspruchs – getrennt nach Hauptforderung, Zinsen und Kosten – einzureichen und den beanspruchten

Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärungen auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des vorbezeichneten Versteigerungsobjekts oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu erwirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.

Nähere Angaben zu dem Objekt und weitere Zwangsversteigerungsobjekte im Internet unter www.zvg-portal.de

Kontoverbindung für die Überweisung der Sicherheitsleistung:
Gerichtskasse Frankfurt am Main: Landesbank Hessen-Thüringen,
IBAN: DE73 5005 0000 0001 0060 30, BIC: HELADEFXXX,
unter Angabe des Kassenz Zeichens: **016184908018**.

Feiter
Rechtspfleger